Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 69 (1991)

Heft: 1: -

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sie fragen – wir antworten

AHV

Bei Pflege eines Familienangehörigen AHV-Beiträge abrechnen

Ich habe in früheren Jahren einen Pflegeberuf erlernt. Da ich jedoch an zwei Privatstellen arbeitsmässig ausgenützt wurde, sagte mein Vater bei der Heirat meiner Schwester: «Du bleibst einfach zu Hause und machst das, was bisher Deine Schwester machte.» Ich arbeitete ohne Lohn, erhielt aber ein Sackgeld, denn der Vater kam ja für alles auf, was ich benötigte, und bezahlte auch die Ferien. Als wir später den Wohnort wechselten und fortan in einer 4 1/2-Zimmer-Wohnung lebten, absolvierte ich einen Sekretärinnenkurs und hatte verschiedene Anstellungen.

Als meine Mutter schwer erkrankte, pflegte ich sie während mehreren Monaten; kaum war sie wieder genesen, starb der Vater. Ich nahm eine neue Tätigkeit auf, bis mich nach 7 1/2 Jahren meine Mutter wieder benötigte. Als ich 60 Jahre alt war, starb meine Mutter, und ich nahm wieder eine Anstellung an. Als ich vor vier Jahren in meine heutige Wohnung einzog, betrug der Mietzins weniger als 500 Franken. Meine AHV-Rente beläuft sich auf 932 Franken. Bereits heute muss ich von meinem Vermögen von rund 60 000 Franken monatlich 1000 Franken beziehen. Nun meine Frage: Besteht die Möglichkeit, dass ich unter diesen Voraussetzungen Ergänzungsleistungen bekommen könnte?

Ihre Frage kann ich aufgrund der vorliegenden Angaben klar bejahen. Wie hoch Ihr Anspruch genau sein wird, kann ich nicht bestimmen, weil einerseits die Krankenkassenprämie und allfällige weitere laufende Verpflichtungen im Rahmen der gesetzlichen Grenzen bei der Berechnung mitberücksichtigt werden können und anderseits aus Ihren Angaben nicht hervorgeht, wie sich der Mietzins zusammensetzt. Ich möchte Ihnen also dringend empfehlen, sich umgehend bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohnsitzgemeinde anzumelden, damit der Anspruch auf Ergänzungsleistung von der Ausgleichskasse verbindlich berechnet werden kann.

Gerne benütze ich Ihre Anfrage dazu, um jüngere Frauen in einer ähnlichen Situation, wie Sie sich seinerzeit befunden haben, darauf hinzuweisen, dass auch im Falle der Pflege eines Familienangehörigen AHV-Beiträge abgerechnet werden müssen. Wenn dabei eine angemessene Pflege gewährleistet ist, empfehle ich, dass auch ein entsprechender Lohn abgerechnet wird, damit nicht später zu tiefe AHV-Renten resultieren. Sollten die pflegebedürftigen Eltern einen angemessenen Lohn für eine notwendige und zweckmässige Pflege nicht zahlen können, so wäre ebenfalls der Anspruch auf Ergänzungsleistungen abzuklären. Für Sie selber ist es zu spät, entsprechende AHV-Beiträge abzurechnen. Ich hoffe aber, dass Sie bald in den Genuss einer spürbaren Ergänzungsleistung gelangen können und der Mietzins ab dem neuen Jahr für Sie nicht zu einem Problem werden wird.

Wann hat man Anspruch auf Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen?

Meine Frau lebt seit vier Jahren in einem privaten Wohn- und Pflegeheim. Ich selber bin 74jähriger Rentner. Unser monatliches Einkommen aus AHV und Pensionskasse beträgt 3459.50 Franken. Allein die monatlichen Pflegekosten für meine Frau von rund 1750 Franken sowie die Pensionskosten für mich von 930 Franken, die ich dem Sohn bezahle, beanspruchen einen ansehnlichen Teil unserer Einnahmen. Hinzu kommen monatlich rund 170 Franken für die Krankenkasse sowie weitere ungedeckte Krankheitskosten und Selbstbehalte für die Pflege meiner Frau und die Behandlung meines hohen Blutdruckes und meines Augenleidens. Schliesslich entstehen mir grosse Kosten für die Besuche bei meiner Frau, da sich das Wohn- und Pflegeheim nicht an meinem Wohnort befindet.

Ich möchte Sie nun fragen, ob es möglich wäre, dass meine Frau Hilfslosenentschädigung beanspruchen könnte, müssen wir doch damit rechnen, dass die Pflegekosten weiterhin zunehmen werden. Mein Vermögen beträgt noch rund 70 000 Franken.

Ich gehe davon aus, dass Ihre Frau ebenfalls im Rentenalter steht. Bei meiner Antwort möchte ich unterscheiden zwischen dem Anspruch auf Hilflosenentschädigung für die Frau sowie dem Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV.

Hilflosenentschädigungen sind abhängig vom Grad der Pflegebedürftigkeit und werden unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen gewährt. Für Altersrentner kann nach der geltenden Rechtslage eine Hilflosenentschädigung erst ausgerichtet werden, wenn eine Hilflosigkeit schweren Grades während mindestens eines Jahres ununterbrochen vorgelegen hat. Ob diese strengen Voraussetzungen bei Ihrer Frau erfüllt sind, kann am besten der behandelnde Arzt abschätzen; erachtet er die Voraussetzungen als wahrscheinlich erfüllt, können Sie den Anspruch mit einem besonderen Formular über die Ausgleichskasse, welche Ihre Rente ausbezahlt, geltend machen. Das Anmeldeformular können Sie bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes beziehen.

In Ihrem Fall kann ich mir sehr wohl vorstellen, dass ein Anspruch auf *Ergänzungsleistungen* zu Ihrer AHV-Rente besteht. Die Berechnung dieses Anspruches hängt von den wirtschaftlichen Verhältnissen im Einzelfall ab. Da Ihre Frau zudem in einem Heim lebt, kann eine differenzierte Berechnung erfolgen, welche auch den Heimkosten besser Rechnung trägt. Es ist mir nicht möglich, anhand Ihrer Angaben verbindlich abzuschätzen, ob Sie einen Anspruch haben oder nicht. Ich möchte Ihnen aber empfehlen, sich möglichst bald bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes mit dem entsprechenden Formular für Ergänzungsleistungen anzumelden, damit die Ausgleichskasse Ihren Anspruch verbindlich abklären kann.

Gerne weise ich einmal mehr darauf hin, dass für die Abklärung des Anspruches auf Ergänzungsleistungen zwar die wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelfall abgeklärt werden müssen, dass die Ergänzungsleistungen jedoch in keiner Weise mit Fürsorgeleistungen verwechselt werden dürfen! Sie haben einen persönlichen Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistung, der sich vom Anspruch auf ihre AHV-Rente insbesondere davon unterscheidet, dass der wirtschaftliche Bedarf im Sinne des Gesetzes erfüllt sein muss. Demgegenüber können die AHV-Rente und beispielsweise die Hilflosenentschädigung unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen beansprucht werden.

Dr. iur. Rudolf Tuor

RECHT

Wie hoch ist der Pflichtteilsanspruch des Stiefbruders?

Mein Mann ist im Dezember 1988 gestorben, ohne dass wir unseren Ehe- und Erbvertrag dem neuen Gesetz angepasst haben. Den Ehe- und Erbvertrag hatten wir im Jahre 1973 abgeschlossen, und darin wurde der Sohn meines Mannes aus erster Ehe auf den Pflichtteil gesetzt, da er von seinem Grossvater mütterlicherseits schon viel geerbt hatte. Meine beiden Kinder sind der Auffassung, dass der Pflichtteilsanspruch des Stiefbruders $^{3}/_{24}$ der Erbschaft beträgt. Der Sohn aus erster Ehe bestreitet dies vehement und beharrt auf einem Pflichtteil von $^{3}/_{16}$. Was ist Ihre Meinung?

Ich gehe davon aus, dass Sie in Ihrem Ehe- und Erbvertrag den (damaligen) ordentlichen Güterstand der Güterverbindung beibehalten haben. Sollten Sie durch den Ehevertrag die Gütergemeinschaft angenommen haben, so würde sich die Rechtslage anders darstellen, als nachstehend ausgeführt.

Ob die alten, wie offenbar der Sohn aus erster Ehe meint, oder die neuen erbrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen, entscheidet sich nach dem Todeszeitpunkt des Erblassers. Da Ihr Mann im Jahre 1988 verstorben ist, kommen also grundsätzlich die neuen erbrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, die am 1. Januar 1988 in Kraft getreten sind.

Sowohl nach altem als auch nach neuem Erbrecht beträgt der Pflichtteilsanspruch der Nachkommen $^{3}/_{4}$ des gesetzlichen Erbanspruchs. Doch hat sich inzwischen der gesetzliche Erbanspruch geändert. Nach dem Recht beträgt er für die Nachkommen, wenn sie mit dem überlebenden Ehegatten zu teilen haben, die Hälfte der Erbschaft. Früher waren es $^{3}/_{4}$. Das führt dazu, dass früher der Pflichtteil für die Kinder $^{9}/_{16}$ war, heute aber $^{3}/_{8}$ ist.

Da der Todeszeitpunkt und nicht zum Beispiel der Zeitpunkt des Abschlusses des Ehe- und Erbvertrages, der zwar weiterhin seine Gültigkeit behält, massgebend ist, beträgt der Pflichtteil aller Kinder Ihres verstorbenen Mannes $^{3}/_{8}$ der Erbschaft und somit der Anspruch des Sohnes aus erster Ehe $^{1}/_{8}$. Grundsätzlich schliesse ich mich also der Meinung Ihrer beiden Kinder an.

Wie bildet man eine Erbengemeinschaft?

Ich bin verwitwet und habe zwei erwachsene Kinder, einen ledigen Sohn und eine verheiratete Tochter. In der Ehe der Tochter gibt es erhebliche Probleme. Ich

habe meiner Lebtage hart gearbeitet und so rechte Ersparnisse anlegen können. Ich habe eine Liegenschaft, die ich meinem Sohn vermachen will, sowie Wertschriften und andere Sparguthaben. Da meine Tochter unter der Fuchtel des Schwiegersohnes steht, der schon ihre Ersparnisse verbraucht hat, möchte ich vermeiden, dass der Schwiegersohn seine Hände auch nach den Vermögenswerten ausstreckt, die ich der Tochter hinterlassen werde. Ich habe nun gehört, dass es möglich sein soll, eine Erbengemeinschaft zu bilden und so Tochter und Sohn nur im gemeinsamen Einverständnis über die Erbschaft verfügen können. Ich weiss aber nicht, wie ich eine solche Erbengemeinschaft bilden kann.

Eine Erbengemeinschaft muss nicht gebildet werden, sie entsteht von Gesetzes wegen. Beerben nämlich mehrere (d. h. zwei oder mehr) Erben den Erblasser, so besteht unter ihnen, bis die Erbschaft geteilt wird, eine Gemeinschaft aller Rechte und Pflichten der Erbschaft. Die Erben werden Gesamteigentümer der Erbschaftsgegenstände und verfügen grundsätzlich über die Rechte der Erbschaft gemeinsam. Eine solche Erbengemeinschaft, die also aufgrund gesetzlicher Vorschrift und ohne Anordnung des Erblassers entsteht und bei der die Erben nur gemeinsam über die Vermögenswerte des Nachlassers verfügen können, kann auf unbestimmte Dauer fortgeführt werden.

Allerdings kann jeder Erbe jederzeit die Teilung der Erbschaft verlangen. Der Erblasser ist aber befugt, durch Verfügung von Todes wegen seinen Erben Vorschriften über die Teilung zu machen. Sie könnten also testamentarisch anordnen, dass, im Falle einer Teilung Ihres Nachlassvermögens, die Liegenschaft dem Sohn in Anrechnung auf seinen Erbteil zugeteilt werden soll.

Sie können aber auch im Einvernehmen mit den Kindern durch Erbvertrag eine andere, massgeschneiderte Regelung treffen, was prüfenswert wäre.

Es kann noch in eherechtlicher Hinsicht darauf hingewiesen werden, dass Ihre Tochter, wenn sie mit dem Mann im ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung lebt, ihr ererbtes Vermögen sowie auch ihr übriges Vermögen selber verwalten und nutzen sowie darüber verfügen kann. Sie kann, muss aber nicht, diese Befugnisse ihrem Mann übertragen.

Dr. iur. Marco Biaggi, Advokat

MEDIZIN

Trigeminusneuralgie

Seit einem Jahr leide ich an Trigeminusneuralgie. Mit Spritzen konnte ein Arzt die Schmerzen wegbringen. Nun, nach einem Jahr, ist die Krankheit wieder ausgebrochen. Der Arzt versuchte es wieder mit Spritzen. Die Schmerzen liessen ein wenig nach, kamen aber bald wieder. Beim Morgenessen ist es am schlimmsten. Woher kommen diese Schmerzen? Was kann ich zusätzlich noch unternehmen (Tabletten nützen nicht viel)?

Über die Ursache dieser äusserst intensiven Gesichtsschmerzen weiss man heute noch nichts Genaues. Ihre Hauptbeschwerden erleben Sie während des Frühstücks. Tatsächlich können die Schmerzattacken allein durch Kauen, Sprechen oder Berühren eines bestimmten Punktes im Gesicht ausgelöst werden. Dadurch wagen es viele Kranke kaum mehr, den Mund zu öffnen oder zu essen. Nachdem Ihnen eine Behandlung mit Spritzen (Neuraltherapie nach Dr. Huneke) vorerst Linderung gebracht hat, scheint diesmal die Wirkung auszubleiben. Falls sämtliche medikamentösen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, bleibt nach meiner Erfahrung nur noch der Versuch einer Akupunkturbehandlung. Obwohl die Behandlung der Trigeminusneuralgie schwierig und oft auch enttäuschend ist, sollten Sie den Mut nicht verlieren. Ich selber habe in mehreren Fällen spontane Besserungen im Laufe der Zeit beobachten können.

Eingeklemmter Nerv

Ich bin 68 Jahre alt und habe einen eingeklemmten Nerv im rechten Handgelenk. Am Anfang verursachte dies starke Schmerzen, der Arzt machte mir ins Handgelenk eine Spritze. Seither sind die Schmerzen erträglich, doch oft fehlt mir in den beiden mittleren Fingern das Gefühl, hauptsächlich in den Fingerspitzen. Nun rät mir der Arzt zu einer Operation. Gibt es keine andere Möglichkeit zur Heilung? Was raten Sie mir?

Einklemmungen dieses einen Handnervs sind eine recht häufige Erscheinung und haben etwas zu tun mit den engen anatomischen Verhältnissen im Bereich des Handgelenks. Man spricht daher oftmals auch vom «Karpaltunnel», durch welchen der Nerv läuft, oder vom «Karpaltunnelsyndrom», wenn der Nerv eingeklemmt wird. Typischerweise treten die Beschwerden vorwiegend an der rechten, stärker beanspruchten Hand auf. Zu Beginn steht das nächtliche Einschlafen im Vordergrund, später kommen Schwellungsgefühl und Schmerzen der

Hand und manchmal des ganzen Armes hinzu. Die Betroffenen erwachen meist nachts und versuchen durch Massieren und Schütteln der Hand die Gefühlsstörungen und Schmerzen zu vertreiben, was vorübergehend auch gelingt. Bei der Behandlung stehen grundsätzlich drei Möglichkeiten zur Verfügung: 1. Ruhigstellung des Handgelenks mit einer gut gepolsterten Schiene während der Nacht. 2. Einspritzungen direkt ins Handgelenk (in den «Karpaltunnel»). Diese sind nicht immer erfolgreich und können auch nicht beliebig wiederholt werden. 3. Operation mit Herauslösen des Nervs aus seiner engen Umgebung. Dieser ambulante Eingriff ist in den Händen eines erfahrenen Chirurgen risikoarm, wenig schmerzhaft und verspricht als einzige Massnahme eine definitive Heilung von diesem lästigen Übel.

Risikofaktoren

Seit meiner Routinekontrolle beim Arzt bin ich sehr verunsichert, da ich immer wieder an seine Worte «Risikofaktoren» denken muss. Ich bin 69 Jahre alt, 168 cm gross und wiege 69 Kilogramm. Der Blutdruck ist unstabil (145 bis 168).
Und was versteht man unter Cholesterin 6? Früher rechnete man doch mit Werten (z.B. 200 mg)? Ich esse seither sehr bewusst, esse keine Schokolade, kein Schweinefleisch, überhaupt sehr wenig Fleisch, keine Eier. Ich brauche nur Sonnenblumenöl zum Kochen und kaufe nur Milchprodukte «light». Bis jetzt habe ich 6 kg abgenommen, was mich sehr freut. Ich fühle mich wohl und arbeite noch zu 80% in meinem Beruf.

Es gilt heute als wissenschaftlich gesichert, dass die Entwicklung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen zu einem guten Teil von bestimmten Faktoren (= Risikofaktoren) abhängt. Ich erwähne hier die wichtigsten: Lebensalter, Bluthochdruck, Rauchen, Zuckerkrankheit und Cholesterin (Blutfett). Je mehr von diesen Risikofaktoren zusammentreffen, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, an einer Herz-Kreislauf-Störung zu erkranken. Ihren Ausführungen entnehme ich, dass Sie sich sehr gesund und vernünftig ernähren. Ihr Blutdruck ist mit einer minimalen medikamentösen Behandlung befriedigend eingestellt. Ein Cholesterin von 6,0 bedeutet nach alter Schreibweise 230 mg (Umrechnung mit Hilfe einer Tabelle) und stellt einen fast idealen Wert dar. Wie Sie sehen, kommen bei Ihnen erfreulich wenig Risikofaktoren zusammen, und Sie brauchen sich deshalb keine unnötigen Sorgen zu machen.

Erweiterter Enddarm

1965 und 1970 musste ich aus der linken Niere Steine operieren lassen. Die Niere ist soweit in Ordnung und macht keine Beschwerden. Seit 1972 traten diffuse Beschwerden in der linken Leiste auf. Eine Holzknecht-Röntgung zeigte eine Erweiterung im Bereich Dickdarm-Enddarm an. Ursache nach Aussage des Darmspezialisten: «Die Sensoren sind bei den Nierenoperationen zerstört worden, was Stuhlblähung bewirkt.» Therapie: Vermeidung jeglicher Verstopfung.

Trotz Vermeidung von Verstopfungen nehmen die Beschwerden zu. Ich habe viel Wind und einen schmerzhaften Druck in der linken Leiste und im linken Unterbauch. Eine Darmspiegelung zeigte nichts Auffälliges, auch hat mir der Internist gesagt, er sehe nichts von einer Erweiterung.

Nach meiner Erfahrung gehören die Erfassung und das Verständnis von Beschwerden im Bauch zu den schwierigsten diagnostischen Knacknüssen im Praxisalltag. Sie haben bereits einige weitergehende Abklärungen hinter sich – leider mit widersprüchlichen Ergebnissen. Eine Erweiterung des Dickdarmes wird gerade bei der Darmspiegelung nicht mehr bestätigt werden. Zum Glück konnte man in dieser Untersuchung bei Ihnen keine krankhafte Veränderung finden. Ihre Beschwerden könnten möglicherweise auch eine ganz andere Ursache haben. Ich denke zum Beispiel an einen kleinen, versteckten Leistenbruch oder eine Nerveneinengung im Bereich des Leistenbandes. Lassen Sie sich doch einmal in dieser Richtung untersuchen, denn in beiden Fällen wäre wirksame Abhilfe möglich.

Dr. med. Peter Kohler

HOTEL THERMALBAD** 6855 STABIO Tel. 091/47 15 64/65**
Einziges Thermalbad im Tessin mit erstklassigem Komfort
Schwefel-, Jod-, Fluorquellen.
Behandlung aller rheumatischen Erkrankungen, posttraumatischer Zustände, Gelenkgicht, Hautkrankheiten u. s. w.
Fango - Bäder - Thermalhallenbad (34°) - Hydrotherapie - Inhalationen.
Moderne Physiotherapie unter kurärztlicher Leitung. Alle Kuren werden im Hotel sorgfältig angewendet.
Sprechstunde: Montag – Freitag 8.00 – 12.00
SCHWEIZER BADEKURORT